

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Worum geht es?

Mit diesem Merkblatt werden Sie über die Auswirkungen informiert, die sich beim Bezug mehrerer Versorgungsbezüge ergeben können. Rechtsgrundlage ist § 58 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG).

Die Vorschrift regelt, ob der Bezug von zwei oder mehreren Versorgungsbezügen dazu führt, dass die Versorgungsbezüge zu kürzen sind. Dies wäre der Fall, wenn die Summe aus zwei oder mehreren Versorgungsbezügen über der gesetzlich bestimmten Höchstgrenze liegt.

Was sind Versorgungsbezüge?

Versorgungsbezüge sind Leistungen der Alters- und Hinterbliebenensicherung, die aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften u.a. durch Bund, Länder oder Kommunen gezahlt werden.

Hierbei erhalten Sie beispielsweise

- als Beamter im Ruhestand ein Ruhegehalt (Pension)
- als Hinterbliebene/r ein Witwen-/Witwergeld, einen Unterhaltsbeitrag oder ein Waisengeld
- als Beamter, der sich auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen lässt, ein Altersgeld.

Wie erfolgt die Berechnung und wie berechnet sich die Höchstgrenze?

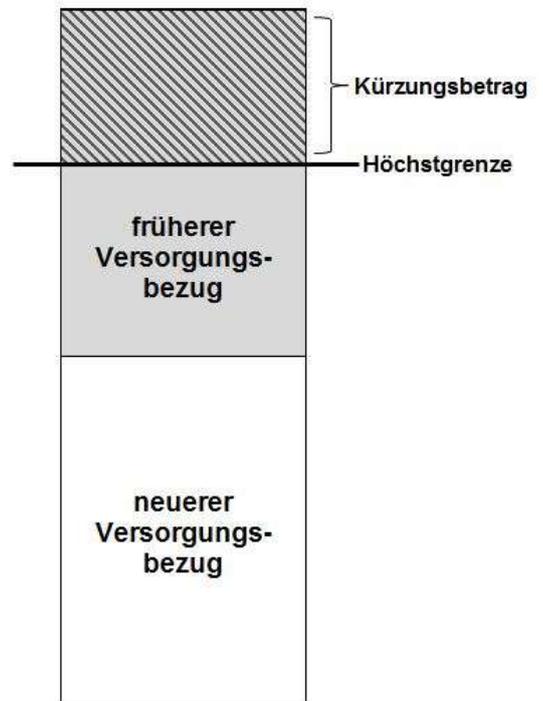
Erhalten Sie

- neben Ihrem bisherigen Ruhegehalt ein weiteres Ruhegehalt oder ähnliche Leistungen,
- neben Ihrem bisherigen Witwen-/Witwer- oder Waisengeld ein weiteres Witwen-/Witwer- oder Waisengeld oder ähnliche Leistungen,
- neben Ihrem bisherigen Witwen-/Witwergeld ein weiteres Ruhegehalt oder ähnliche Leistungen, oder
- neben Ihrem bisherigen Ruhegehalt ein weiteres Witwen-/Witwergeld oder ähnliche Leistungen,

so bleibt der neuere Versorgungsbezug in voller Höhe bestehen und der zuerst gezahlte Versorgungsbezug wird gekürzt, sofern die gesetzliche Höchstgrenze gem. § 58 Abs. 2 HBeamtVG überschritten wird.

Die Höchstgrenze wird in § 58 Abs. 2 HBeamtVG geregelt und sieht - je nach Fallkonstellation (u. a. Ruhegehalt - Witwengeld, Witwengeld - Ruhegehalt) - unterschiedliche Berechnungsweisen vor.

Erhalten Sie zum Beispiel ein Ruhegehalt und nun ein weiteres Witwen-/Witwergeld, so beträgt die Höchstgrenze 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst. Ist das dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag vermindert, vermindert dieser auch die Höchstgrenze.



Überschreitet die Gesamtversorgung aus eigenem Ruhegehalt und Witwen-/Witwergeld diese Höchstgrenze, so ist der frühere Versorgungsbezug (hier: Ruhegehalt) um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

Bei der Berechnung darf die Gesamtversorgung (Summe aus beiden Versorgungsbezügen) jedoch nicht hinter dem früheren Versorgungsbezug zurückbleiben.

Beispielberechnung 1: Witwen-/Witwergeld - Ruhegehalt	
Witwen-/Witwergeld (früherer Vers.bezug)	1.200 €
Ruhegehalt (neuer Vers.bezug)	3.000 €
Gesamtversorgung	4.200 €
Höchstgrenze (71,75 % aus z. B. A14 Stufe 8 - maßgeblich ist Ruhegehalt, das der Berechnung d. Witwen-/Witwergeldes zugrunde liegt)	3.800 €
Kürzung des Witwen-/Witwergeldes	400 €
Zahlbetrag Witwen-/Witwergeld	800 €
Zahlbetrag Ruhegehalt	3.000 €

Beispielberechnung 2: Ruhegehalt - Witwen-/Witwergeld	
Ruhegehalt (früherer Vers.bezug)	2.500 €
Witwen-/Witwergeld (neuer Vers.bezug)	2.000 €
Gesamtversorgung	4.500 €
Höchstgrenze (71,75 % aus z. B. A12 Stufe 8, maßgeblich ist Ruhegehalt, das der Berechnung d. Witwen-/Witwergeldes zugrunde liegt)	3.600 €
Kürzung des Ruhegehalt	900 €
Zahlbetrag Ruhegehalt	1.600 €
Zahlbetrag Witwen-/Witwergeld	2.000 €

Welche Behörde ist für die Berechnung zuständig?

Die Kürzungsberechnung erfolgt bei der Behörde, von der Sie den ersten, früheren Versorgungsbezug erhalten.

Welche Anzeige- und Mitwirkungspflichten habe ich?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Erhalt eines weiteren Versorgungsbezuges sowie Änderungen in der Höhe sind unter Vorlage einer Kopie der Bezügenachweise mitzuteilen.

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und erfasst aufgrund der umfangreichen Rechtslage nicht alle möglichen Fallkonstellationen. Einen Rechtsanspruch können Sie hieraus nicht herleiten.

Für individuelle Fragen erreichen Sie das Dezernat Beamtenversorgung wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beamtenversorgung,
34112 Kassel

E-Mail: versorgung@rpks.hessen.de

Homepage: <https://rp-kassel.hessen.de>

Stand: September 2018